

Satzung der Sporthilfe NRW e.V.

(beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 28.11.2016)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Sporthilfe NRW e.V.“ (nachstehend Sporthilfe genannt).
2. Die Sporthilfe hat ihren Sitz in Lüdenscheid und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Iserlohn unter der Nummer VR 20508 eingetragen.

§ 2 Aufgaben

1. Die Sporthilfe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Sporthilfe ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ihre Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Sporthilfe. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Sporthilfe fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Sporthilfe ist parteipolitisch neutral. Sie vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz.
4. Zweck der Sporthilfe ist die Förderung des Sports und die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.
5. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) den Abschluss von Versicherungen für die Mitgliedsorganisationen, ihre Vereine und deren Mitglieder gegen Schäden verschiedener Art;
 - b) Unterhaltung eines Krankenhauses und damit verbundene Geschäfte;
 - c) Förderung der sportmedizinischen Forschung und der Unfallverhütung im sportlichen Bereich;
 - d) Unterhaltung einer Unterstützungskasse zugunsten der vorgenannten Personen.

§ 3 Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Mitglieder des Präsidiums und die sonstigen Mitarbeiter in den Gremien der Sporthilfe sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann

bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass diese Tätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages entgeltlich oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

2. Die Mitglieder des Vorstands gem. § 11 sind aufgrund eines Dienstvertrages hauptamtlich tätig. Über die Inhalte, die Höhe der Vergütung und die Beendigung entsprechender Dienstverträge der Mitglieder des Vorstands entscheidet das Präsidium.
3. Im Übrigen haben die ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter der Sporthilfe einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für die Sporthilfe entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten etc. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Sporthilfe ist kraft Satzung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V. (im Weiteren: LSB) jede dem LSB angehörende Mitgliedsorganisation.
2. Die Mitgliedschaft endet, wenn die Mitgliedschaft im LSB erlischt.
3. Das Präsidium kann unter Berücksichtigung einer beim Präsidium des LSB einzuholenden Stellungnahme weitere gemeinnützige Organisationen als Mitglied aufnehmen. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an das Präsidium zu richten. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium per Beschluss. Die Aufnahme ist dem Mitglied per Brief mitzuteilen. Der Austritt kann per Brief gegenüber dem Präsidium zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.

§ 5 Beiträge

1. Jede Mitgliedsorganisation hat einen Beitrag in Geld zu leisten. Darüber hinaus schulden die Mitgliedsorganisationen Umlagen für die Verwaltungsberufsgenossenschaft sowie die GEMA. Die Erhebung weiterer Umlagen bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
2. Bei der Ermittlung der zu zahlenden Beiträge und Umlagen wird die Zahl der in der jeweiligen Mitgliedsorganisation und deren Unterorganisationen im Jahr der Abrechnung gemeldeten Personen nach Maßgabe der Bestandserhebung des LSB zugrunde gelegt. Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Höhe der Umlagen ergibt sich aus den Forderungen von VBG und GEMA gegenüber der Sporthilfe.
3. Beiträge und Umlagen sind innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der diesbezüglichen Rechnung der Sporthilfe an diese zu zahlen.
4. Die Mitgliedsorganisationen sind berechtigt, Beiträge und Umlagen statt durch unmittelbare Zahlung an die Sporthilfe dadurch zu leisten, dass sie die ihnen gegenüber ihren Mitgliedern bestehenden Ansprüche auf Zahlung von Beiträgen

und Umlagen für die Sporthilfe an diese abtreten. In diesem Fall zieht die Sporthilfe Beiträge und Umlagen unmittelbar von den Vereinen der Mitgliedsorganisationen ein. Die Mitgliedsorganisationen werden von ihrer Schuld insoweit frei, als deren Mitglieder an die Sporthilfe zahlen oder die Mitgliedsorganisationen ihren Anspruch gegen den letzthaftenden Verein unter Ausschöpfung der in der Organisation gegebenen Mittel, insbesondere auch unter Ausschöpfung des internen Rechtswegs, vergeblich durchzusetzen versucht hat.

§ 6 Rechtsgrundlagen

1. Die Sporthilfe gibt sich folgende Ordnungen:
 - Finanzordnung
 - Allgemeine Geschäftsordnung
 - Geschäftsordnung des Vorstandes
2. Für den Erlass und die Änderung der Finanzordnung und der allgemeinen Geschäftsordnung ist die Mitgliederversammlung zuständig. Für den Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung des Vorstandes ist der Vorstand zuständig. Die Geschäftsordnung des Vorstandes bedarf der Genehmigung durch das Präsidium.
3. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

§ 7 Organe

Organe der Sporthilfe sind:

- Mitgliederversammlung,
- Präsidium und
- Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Sporthilfe.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Bestimmung der Richtlinien für die Wahrnehmung der Aufgaben der Sporthilfe
 - b) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und des Vorstandes
 - c) Entgegennahme des Berichtes der Wirtschaftsprüfer, der Kassenprüfer und Feststellung der geprüften Jahresabschlüsse des letzten Geschäftsjahres
 - d) Entlastung des Präsidiums
 - e) Entlastung des Vorstandes auf Antrag des Präsidiums

- f) Wahl des Präsidiums
 - g) Wahl der Kassenprüfer
 - h) Festsetzung des Beitrages
 - i) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan
 - j) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, der Finanzordnung sowie der allgemeinen Geschäftsordnung
 - k) Beschlussfassung über Anträge.
3. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
- a) den Delegierten der Mitgliedsorganisationen sowie
 - b) den Präsidiumsmitgliedern.

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Mitgliederversammlungen teil. Sie haben kein Stimmrecht, aber ein Rederecht . Der Vorstand als Kollegialorgan kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten.

4. Die Stimmen verteilen sich wie folgt:
- a) Die Mitgliedsorganisationen gemäß § 8 der Satzung des LSB haben je zwei Stimmen. Mitgliedsorganisationen mit mehr als 50.000 Mitgliedern haben je angefangene weitere 50.000 Mitgliedern eine zusätzliche Stimme.
 - b) Die Mitgliedsorganisationen gemäß §§ 9 und 10 der Satzung des LSB haben je eine Stimme.
 - c) Jedes Präsidiumsmitglied hat eine Stimme.
 - d) Jeder Delegierte darf höchstens fünf Stimmen auf sich vereinigen. Stimmübertragung unter Mitgliedsorganisationen ist unzulässig.
5. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Sie ist vom Präsidium durch Einladung der Mitgliedsorganisationen und der Mitglieder des Vorstandes in Textform (Brief, FAX oder E-Mail) und unter Angabe der Tagesordnung mindestens sechs Wochen vor dem Tagungstermin einzuberufen. Die Textform wird auch durch Versendung eines Links per Mail mit der Möglichkeit zum Herunterladen oder Ausdrucken entsprechender Daten gewahrt. Den Tagungstermin und die Tagesordnung setzt das Präsidium durch Beschluss fest. Für die Einhaltung der Fristen und Termine nach den Absätzen 5, 6 und 9 ist der Tag der Postaufgabe (Brief), das Datum des Sendeprotokolls (FAX) oder das Versanddatum der E-Mail maßgebend.
6. Die Mitgliedsorganisationen, das Präsidium und der Vorstand können Anträge stellen. Diese sind in Textform (Brief, FAX oder E-Mail) mit Begründung an das Präsidium unter der Adresse der Geschäftsstelle der Sporthilfe spätestens vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu richten. Das Präsidium versendet die unter Berücksichtigung dieser Anträge ergänzte Tagesordnung in Textform gem. § 8 Abs. 5 spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an die Mitgliedsorganisationen. Frist- und formgerecht gestellte Anträge sind in der Mitgliederversammlung zu behandeln. Während der Mitgliederversammlung können keine Dringlichkeitsanträge gestellt und zugelassen werden. Verfahrensanträge bedürfen keiner Ankündigung in der Tagesordnung. Anträge zum Verfahren bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

7. Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Präsidiums geleitet. Das Präsidium kann einen Dritten mit der Versammlungsleitung beauftragen. Das Präsidium bestimmt den Versammlungsleiter durch Beschluss.
8. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Delegierten der Mitgliedsorganisationen sowie der Präsidiumsmitglieder beschlussfähig.
9. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren. Die Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von drei Monaten nach dem Versammlungstermin in Textform zu übersenden. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Versendung in Textform Einspruch gegen den Inhalt der Niederschrift beim Vorstand erhoben wird. Über einen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Gibt die folgende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit dem Einspruch statt, ist das Protokoll zu berichtigen.
10. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen und von Medienvertretern beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Das Präsidium oder der Vorstand können eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Das Präsidium ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitgliedsorganisationen einen schriftlich begründeten Antrag stellt.
3. Die Einberufung richtet sich nach § 8 mit folgenden Abweichungen:
 - a) Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss binnen zwei Wochen nach Stellung des Antrages einberufen werden und binnen sechs Wochen nach der Einberufung stattfinden.
 - b) Die Einberufung darf als Tagesordnungspunkte zur Beschlussfassung nur die Anträge enthalten, die zur Einberufung geführt haben. Während der Mitgliederversammlung können keine Dringlichkeitsanträge gestellt und zugelassen werden. Verfahrensanträge bedürfen keiner Ankündigung in der Tagesordnung. Anträge zum Verfahren bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 10 Präsidium

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Präsidenten und

b) fünf Vizepräsidenten

2. Die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB nehmen an den Sitzungen des Präsidiums beratend und informierend teil. Das Präsidium kann den Vorstand durch Beschluss von der Teilnahme an seinen Sitzungen oder von Teilen der Sitzungen ausschließen.
3. Die Amtsdauer der Mitglieder des Präsidiums beträgt vier Jahre; sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
4. Das Präsidium ist ermächtigt, beim vorzeitigen Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes das verwaiste Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen.
5. Das Präsidium soll mindestens alle zwei Monate eine Sitzung durchführen. Der Präsident oder ein durch das Präsidium per Beschluss festgelegter Vertreter lädt mit einer Frist von zwei Wochen über die Geschäftsstelle zu den Sitzungen ein und leitet die Sitzungen. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Es ist für die Beschlussfähigkeit unschädlich, wenn bis zu zwei Positionen des Präsidiums nicht besetzt sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Das Präsidium kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens drei Präsidiumsmitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren. Über jede Präsidiumssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
6. Das Präsidium hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - Vorgabe und Formulierung der politischen Zielsetzungen der Sporthilfe
 - Berufung und Abberufung der bis zu drei Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB
 - Beschlussfassung über die Person des Vorsitzenden des Vorstandes für die interne Geschäftsverteilung
 - Abschluss und Beendigung der Dienstverträge der Vorstandsmitglieder
 - Aufsicht über die Amtsführung des Vorstandes
 - Wahrnehmung der Arbeitgeberfunktionen gegenüber dem Vorstand
 - Überwachung der Einhaltung der in der Satzung formulierten Ziele und Aufgaben des Vereins sowie der Umsetzung der von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Beschlüsse
 - Bestellung des Wirtschaftsprüfers
 - Beratung und Freigabe des Wirtschaftsplans zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung
 - Beratung und Freigabe der geprüften Jahresabschlüsse zur Feststellung durch die Mitgliederversammlung
 - Wahrnehmung der durch diese Satzung ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus mindestens einem und höchstens drei Vorstandsmitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Präsidium für die Dauer von 5 Jahren berufen. Erneute Berufung ist zulässig. Werden mehrere Vorstandsmitglieder berufen, entscheidet das Präsidium über die Person des/der Vorsitzenden des Vorstandes für die interne Geschäftverteilung.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden aufgrund eines Dienstvertrages hauptamtlich für den Verein tätig.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.
Das Präsidium kann Mitglieder des Vorstandes jederzeit von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien und derartige Befreiungen auch jederzeit widerrufen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Die Mitglieder des Vorstandes haben in den Angelegenheiten der Sporthilfe die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes gem. § 43 GmbHG anzuwenden. Im Streitfall tragen die Mitglieder des Vorstandes dafür die Beweislast. Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten des Vereins und übt die Arbeitgeberfunktion aus. Er hat insbesondere:
 - die Geschäfte der Sportklinik unter Berücksichtigung der vereinsrechtlichen Mittelbindung und mit dem Ziel der wirtschaftlichen Tragfähigkeit selbst zu führen
 - alle Geschäfte des Vereins unter Berücksichtigung der steuerlichen, handelsrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben zu führen
 - den jährlichen Wirtschaftsplan aufzustellen
 - die Jahresabschlüsse aufzustellen
 - die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums umzusetzen.
5. Für die folgenden Geschäfte bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Präsidiums:
 - den Verein verpflichtende Einzelgeschäfte mit einem Volumen von über 100.000 €
 - die Beteiligung an Ausschreibungen
 - Grundstücksgeschäfte und Beleihung oder Belastung von Grundvermögen des Vereins
 - Gewährung von Darlehen mit einem Wert von mehr als 10.000 €
 - Erwerb, Verkauf, Abtretung oder Belastung von Geschäftsanteilen von Dritten bzw. an Dritte

Die vorstehenden Beschränkungen der Vertretungsmacht des Vorstandes gelten mit Außenwirkung und sollen daher ins Vereinsregister eingetragen werden.

6. Der Vorstand ist zur Einrichtung eines der Größe der Sporthilfe entsprechenden angemessenen Risikofrüherkennungs- und –überwachungssystems verpflichtet.

§ 12 Wirtschaftsführung

1. Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr hat der Vorstand einen Jahresabschluss und einen Lagebericht zu erstellen. Der Jahresabschluss wird in Anwendung der §§ 238 ff. HGB erstellt. Er ist bis zum 30. Juni des folgenden Geschäftsjahres zu erstellen und dem Präsidium vorzulegen.
2. Der Vorstand hat einen jährlichen Wirtschaftsplan zu erstellen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Mit der Prüfung der Jahresabschlüsse ist ein unabhängiger und externer Wirtschaftsprüfer oder eine unabhängige und externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu beauftragen. Der Abschlussprüfer hat über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung schriftlich und mit der gebotenen Klarheit gegenüber dem Präsidium und gegenüber der Mitgliederversammlung zu berichten. Das Präsidium kann besondere Prüfaufträge erteilen. Der Abschlussprüfer hat das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zu den Jahresabschlüssen gem. § 322 HGB zusammenzufassen. Der Abschlussprüfer wird durch das Präsidium bestellt.
5. Der Wirtschaftsplan sowie die Jahresabschlüsse sind dem Präsidium unverzüglich vorzulegen.
6. Alles Weitere ist in der Finanzordnung zu regeln.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer und bis zu drei Stellvertreter für eine Amtszeit von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig, jedoch mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl ein Kassenprüfer ausscheidet. Die Aufgabe der Kassenprüfer besteht in der Prüfung der ordnungsgemäßen Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben sowie der Übereinstimmung der Wirtschaftsführung mit der Satzung, den Ordnungen und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Die Kassenprüfer berichten gegenüber dem Präsidium und der Mitgliederversammlung.

§ 14 Beschlussfassung, Wahlen und Abstimmungen

1. Beschlüsse der Organe werden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Abstimmungen erfolgen durch Stimmzettel oder durch Handzeichen. Eine Abstimmung mit Stimmzettel ist durchzuführen, wenn es die Stimmenmehrheit der

stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer verlangt.

4. Wahlen erfolgen durch Stimmzettel. Eine zur Wahl vorgeschlagene Person hat dem Versammlungsleiter vor der Wahl seine Bereitschaft zur Amtsübernahme persönlich, mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Nach Bekanntgabe der Bereitschaftserklärung gilt der Vorgeschlagene als Bewerber. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes schriftlich erklärt haben.
5. Für die Wahl der Präsidiumsmitglieder ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nach Nr. 1 erforderlich. Wird im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, so entscheidet im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit. Es wird jede Position in getrennten Wahlgängen gewählt.
6. Steht für ein Amt nur ein Bewerber zur Wahl, so erfolgt diese durch Handzeichen, es sei denn, dass stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer mit insgesamt mindestens dreißig Stimmen widersprechen und schriftliche Wahl beantragen.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung der Sporthilfe kann nur durch eine dazu einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladung dazu mit dem begründeten Antrag auf Auflösung muss spätestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin bei den Mitgliedsorganisationen eingegangen sein.
2. Diese Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn Dreiviertel der Stimmen nach § 8 Absatz 4 vertreten ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Vierfünfteln der vertretenen Stimmen beschlossen werden.
3. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist die Mitgliederversammlung binnen einer Woche für einen Termin innerhalb sechs Wochen mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig.
4. Bei Auflösung der Sporthilfe oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Sporthilfe an den Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. mit Sitz in Duisburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
5. Die Auflösung des LSB zieht die Auflösung der Sporthilfe nicht nach sich; in diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit, ob und in welcher Form die Sporthilfe bestehen bleiben soll.

§ 16 Datenschutz

Die Sporthilfe erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten der Amts- und Funktionsträger ihrer Mitgliedsorganisationen sowie der Mitglieder der Sportvereine unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, soweit dies datenschutzrechtlich

zulässig ist und eine Rechtsgrundlage oder eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende personenbezogenen Daten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern, Email-Adressen, Funktion im Verein.

Die Sporthilfe hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen sie und/oder ihre Mitglieder sowie die ihnen angehörenden Vereine und/oder deren Einzelmitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich und rechtlich zulässig ist, übermittelt die Sporthilfe personenbezogene Daten an das zuständige Versicherungsunternehmen. Die Sporthilfe stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Sporthilfe der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung der personenbezogenen Daten ihrer Amts- und Funktionsträger in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu, soweit dies datenschutzrechtlich zulässig ist und eine Rechtsgrundlage oder eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

Eine anderweitige, über die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist der Sporthilfe nur erlaubt, sofern sie aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft. Jeder Betroffene hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und dem Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung und Sperrung seiner Daten.

§17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Iserlohn in Kraft.

Anmerkung:

Die Satzung nutzt für alle Positionen die männliche Formulierung. Dies hat lediglich redaktionelle Gründe. Alle Positionen und Ämter stehen Männern und Frauen ungeachtet des Geschlechts offen.